

# Bezirkshauptmannschaft Tulln

3430 Tulln, Hauptplatz 33 - Parteienverkehr Dienstag u. Freitag 8-12 Uhr  
Kfz.-Zulassungen Montag, Dienstag, Donnerstag u. Freitag 8-12 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Tulln 3430

1. An die  
Stadtgemeinde Tulln  
z. H. des Hrn. Bürgermeisters

3430 Tulln

Beilagen

9-N-8010/2

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

--

Bearbeiter

Eberl

(0 22 72) 25 11 Durchwahl

68

Datum

28. Jänner 1981

Betrifft

Wassergraben "Überländgraben", KG. Tulln, Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Spruch

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-1, wird der Wassergraben "Überländgraben" auf den Gp.Nrn. 3140, 3407 und 3408, KG, Tulln, zum Naturdenkmal erklärt.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des zitierten Gesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes, aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Der Graben sowie die beiden Uferdämme sind mit verschiedenen Laubbaumarten und Sträuchern bewachsen und bildet der Bewuchs eine dichte nahezu undurchdringliche Hecke, da der Graben seit Jahrzehnten in seiner ganzen Länge kein Wasser mehr führt. Die gesamte Flora hat daher sich auf trockenresistente Arten umgestellt. Weiters ist der "Überländgraben", welcher quer zur Hauptwindrichtung der Ebene des Tullnerfeldes verläuft, ein wesentliches Gestaltungselement in diesem freien Agrarland. Er dient weiters als Brut- und Zufluchtstätte für die gesamte Fauna, da eine Unzahl von Vögel, Insekten und sonstigem Getier dort einen natürlichen Lebensraum finden.

./.

Auch wird dieser Graben und seine Umgebung von der Bevölkerung von Tulln und den umliegenden Orten für erholsame Spaziergänge gerne benützt.

Der Graben verläuft von der B 19 westlich von Tulln bis zur Baumschule Praskac.

Gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit. darf das Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

Da auf Grund des vorangeführten Sachverhaltes die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 leg. cit. gegeben sind, war wie oben zu entscheiden.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht gleichlautend an:

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. GR, 1014 Wien
4. das NÖ Gebietsbauamt III, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß die Erklärung zum Naturdenkmal einem beabsichtigten Ausbau des vorbeiführenden Weges in keiner Weise entgegensteht, sofern dabei das Naturdenkmal nicht beeinträchtigt wird. Hinsichtlich allfälliger Beschränkungen für Reiten und Radfahren in diesem Bereich wird auf die Möglichkeit der Erlassung entsprechender Verordnungen verwiesen.

Für den Bezirkshauptmann

  
(Dr. Boden)

Tulln, am 23. April 1981  
Die Rechtskraft des oben stehenden Bescheides wird bestätigt.

Für den Bezirkshauptmann:

  
(Dr. Boden)